

Das Ehrenamt als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe

Wahlperiode 2024 - 2028

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Landkreis Bayreuth

Was sind Schöffinnen bzw. Schöffen?

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Laienrichterinnen bzw. Laienrichter. Es handelt sich dabei um Menschen aus der Bevölkerung, die keine juristische Ausbildung haben bzw. haben müssen. Sie unterstützen die Berufsrichterinnen und Berufsrichter bei bestimmten Gerichtsverhandlungen. Die Befugnisse und Kompetenzen einer Schöffin bzw. eines Schöffen sind bis auf wenige Ausnahmen identisch mit denen einer Berufsrichterin bzw. eines Berufsrichters. Auch bei der Beurteilung der Tat und bei der Entscheidung über die Strafe gibt es hinsichtlich der Rechte und der Kompetenzen keine Unterschiede zwischen Berufs- und Laienrichterinnen bzw. -richtern. Beim Schöffenamnt handelt es sich um ein staatsbürgerliches Ehrenamt.

Was zeichnet Jugendschöffinnen bzw. Jugendschöffen aus?

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen wirken an Gerichtsverhandlungen mit, bei denen Jugendliche oder Heranwachsende angeklagt sind. Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass Jugendliche, die gegen das Gesetz verstoßen, anders zu beurteilen sind als Erwachsene. Bei Jugendlichen ist der Reifungsprozess der Persönlichkeit noch nicht abgeschlossen - daher fehlt ihnen häufig die notwendige Einsicht in die Konsequenzen ihrer Handlungen. Das Jugendstrafrecht folgt daher dem Grundgedanken „Erziehung statt Strafe“.

Jugendrichterinnen/Jugendrichter und Jugendschöffinnen/Jugendschöffen sind daher nicht nur Richterinnen/Richter sondern auch „Erzieherin“/„Erzieher“, wenn es darum geht, die Hintergründe einer Tat zu beurteilen und zu entscheiden, wie der Entwicklungsverlauf des angeklagten jungen Menschen positiv beeinflusst werden kann. Neben Strafmaßnahmen kommen daher auch und in erster Linie Erziehungsmaßnahmen in Betracht.

Das Jugendstrafrecht ist auf Jugendliche anwendbar, die zur Tatzeit zwischen 14 und 18 Jahren alt waren. Auf sog. „Heranwachsende“, also junge Erwachsene, die zur Tatzeit bereits 18 aber noch nicht 21 Jahre alt waren, kann das Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer persönlichen Reife noch nicht über die nötige Einsichts- und Verantwortungsfähigkeit verfügen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Muss man als Schöffin bzw. Schöffe juristische Kenntnisse haben?

Nein. Für das Amt als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe benötigen Sie keinerlei juristische Ausbildung oder Kenntnisse. Schöffen sollen gerade ein Gegengewicht zu den beruflich ausgebildeten Juristinnen und Juristen bilden. In ihrer Funktion als Laienrichterin bzw. Laienrichter repräsentieren Schöffinnen bzw. Schöffen das Volk, in dessen Namen Urteile ergehen. Aus diesem Grund sollen Schöffinnen und Schöffen einen breiten Querschnitt der Bevölkerung abbilden. Zweifelsfrei müssen Schöffinnen und Schöffen, ebenso wie Berufsrichterinnen und Berufsrichter, folgende praktische Fähigkeiten und Tugenden mitbringen:

- Soziale Kompetenz
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen
- Gerechtigkeitssinn
- Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit

Welche besonderen Fähigkeiten braucht eine Jugendschöffin bzw. ein Jugendschöffe?

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Eine solche Erfahrung kann sich aus einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit oder Jugendhilfe ergeben, z.B. durch Tätigkeiten in Vereinen, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Schulen. Auch private Erziehungs- und Betreuungstätigkeit kann für das Jugendschöffenamt befähigen. Keinesfalls sollen Angehörige bestimmter Berufsgruppen, also z.B. aus dem Sozial- und Erziehungsbereich, bevorzugt werden. Vielmehr sollen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung kommen.

Wie lange dauert die Amtszeit, wie häufig werden Jugendschöffen eingesetzt?

Die Wahl zur Jugendschöffin und zum Jugendschöffen erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren. Die kommende Amtsperiode erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2028; die Wahl dafür findet Mitte 2023 statt. Die Zahl der gewählten Jugendschöffinnen und Jugendschöffen ist so bemessen, dass jede Jugendschöffin und jeder Jugendschöffe nach Möglichkeit an nicht mehr als zwölf Sitzungen pro Jahr teilnehmen muss. In aller Regel umfasst eine Sitzung nur einen Sitzungstag - bei umfangreicheren Strafsachen können jedoch mehrere Sitzungstage anberaumt werden. Neben Hauptschöffen werden auch Ersatzschöffen gewählt, die zum Einsatz kommen, wenn die Hauptschöffen an Verhandlungen, z.B. wegen Krankheit, nicht teilnehmen können.

Wo und wie kann ich mich als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe bewerben?

Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden vom Kreisjugendamt Bayreuth vorbereitet. Wenn Sie sich als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe bewerben möchten, füllen Sie bitte das entsprechende Bewerbungsformular aus. Das Formular

- steht auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth zum Download bereit;
- liegt bei den Kommunen des Landkreises Bayreuth;
- kann telefonisch (0921/728 157) beim Kreisjugendamt Bayreuth angefordert werden.

Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, den 10. März 2023 um 12.00 Uhr (Posteingang).

Ausgehend von den Bewerbungen wird der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bayreuth über die Vorschlagsliste für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aus dem Landkreis beraten und beschließen. Bis Anfang Juni 2023 wird das Jugendamt die Vorschlagsliste an das Amtsgericht Bayreuth übermitteln. Dort tritt ein Schöffenwahlausschuss zusammen, der die Haupt- und Ersatzschöffinnen/-schöffen für die kommende Schöffenperiode wählt. Die gewählten Schöffinnen und Schöffen werden im Herbst 2023 schriftlich über ihre Wahl informiert. Bewerberinnen und Bewerber, die im Dezember 2023 noch keine Post vom Amtsgericht erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt wurden.

Können berufstätige Personen ein Jugendschöffenamt ausüben?

Das Amt als Jugendschöffin und Jugendschöffe stellt eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe innerhalb der Strafrechtspflege dar. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind daher verpflichtet, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Sitzungstätigkeiten freizustellen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Freistellung unüberwindbare Schwierigkeiten darstellt, die schwere Folgen für den Betrieb nach sich zieht.

Wie ist die Vergütung für eine Jugendschöffin bzw. einen Jugendschöffen?

Das Amt als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe ist ein Ehrenamt, d.h. es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen haben aber einen Anspruch auf eine Entschädigung. Eine Entschädigung wird für notwendige Fahrtkosten, den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand und den Zeitaufwand (Grundentschädigung, Entschädigung für Verdienstaufschlag oder Nachteile bei der Haushaltsführung) gewährt.

Welche Personen können nicht gewählt werden?

- Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen (§ 31 GVG).
- Personen, die in Folge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzen. Gleiches gilt, wenn gegen eine Person ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (auch zur Bewährung) verurteilt worden sind.
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben (§ 44 a DRiG).

Gibt es weitere Gründe, die gegen die Ausübung eines Schöffenamtes sprechen?

Folgende Personen sollen nicht als Schöffin bzw. Schöffe berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2024) vollenden würden.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu dem Amt geeignet sind.
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (z.B. Überschuldung, Insolvenzverfahren etc.).
- Religionsdienerinnen, Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Bayreuth wohnen.
- Personen, die bestimmte Ämter ausüben: Mitglieder der Landesregierung bzw. der Bundesregierung sowie der Bundespräsident.
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen: Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer.
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

- <https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/> (Bayerisches Staatsministerium der Justiz)
- www.schoeffen-bayern.de (Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen - Landesverband Bayern e.V.)
- www.schoeffenwahl.de (Partizipation in der Justiz – PariJus – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH)